



Hinweise zur Unterrichtspauschale für hauptbeschäftigte Lehrkräfte gemäß ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020 (gültig ab dem 01.03.2019)

Förderung einer Unterrichtsstunde:

Die Förderung einer Unterrichtsstunde erfolgt auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020. Die Zuwendung wird in Form einer Pauschale anteilig gewährt. Hierbei wird unterschieden, ob die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft oder einer nicht hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt wird.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, ist als Bemessungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 75 € festgelegt.

Liegt der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft nicht vor, ist als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde ein Betrag in Höhe von 37,50 € anzusetzen.

Die Förderhöhe ergibt sich aus den jeweiligen Programmteilen der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020:

- 4.4 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen & Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung
- 5.1 Lebens- und Erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung
- 8.1 ESF-kofinanzierte Einzelprojekte

Definition des Begriffs „hauptbeschäftigte Lehrkraft“:

Es handelt sich dabei um eine Person, welche die Unterrichtsstunde im Rahmen ihrer Hauptbeschäftigung beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner durchführt. Das Beschäftigungsverhältnis kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit vorliegen (ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen bzw. Minijobs).

Als Hauptbeschäftigung wird ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer bezeichnet, aus dem ein monatliches Einkommen von mehr als 450 € erzielt wird.

In dem Nachweis der durchgeführten Unterrichtsstunden ist von der Lehrkraft zu erklären, dass die Unterrichtsstunde im Rahmen ihrer hauptamtlichen Beschäftigung bzw. Hauptbeschäftigung durchgeführt wurde.

Zudem ist die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner durch die Vorlage des Arbeitsvertrages nachzuweisen.

Beispiele für nebenberufliche Tätigkeiten (zur Abgrenzung der Hauptbeschäftigung):

- Nebenamt (vom Hauptamt abgegrenzter Aufgabenbereich) im öffentlichen Dienst
- Nebenbeschäftigung in Form von Minijobs bzw. geringfügiger Beschäftigung
- Selbständige Nebenbeschäftigung im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags